

24.05.2023

Drucksache 118/23

Verlängerung einer Kreditweitergabe an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbh (WFG)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.06.2023	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Steuerungsdienst		
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke		
Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft	
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]		
	Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
Umfang der Auswirkungen	-/-		

Beschlussvorschlag

Die Rückzahlung des Restbetrages des der WFG mit Vertrag vom 26.04.2018 weitergegebenen Darlehens in Höhe von 15,8 Mio. € wird längstens bis zum 30.06.2026 gestundet.

Sachbericht

Mit Vertrag vom 26.04.2018 wurde der WFG ein Darlehen über 23,8 Mio. € für die Erledigung ihrer Aufgaben gewährt. Dem Darlehensvertrag liegt ein Kreditvertrag zwischen dem Kreis Unna und der Sparkasse Unna/Kamen zugrunde. Die Kreditkonditionen werden unverändert an die WFG weitergegeben. Für die Ergebnisrechnung des Kreises Unna hat der Sachverhalt keine ergebnisverändernden Auswirkungen, da sämtliche Zahlungen eins zu eins weitergeleitet bzw. durch die WFG erstattet werden. Nach Nutzung einer Sondertilgungsmöglichkeit beträgt der aktuelle Darlehensbetrag 15,8 Mio. €.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 die Rückzahlung des Restbetrages durch die WFG in Höhe von 15,8 Mio. € bis längstens zum 30.06.2023 gestundet.

Mit den bereitgestellten Mitteln wurden Eigenprojekte der WFG finanziert. Neben dem Interkommunalen Gewerbegebiet Unna/Kamen handelt es sich um Flächen in Schwerte und Werne.

Der Flächenerwerb für das Interkommunale Gewerbegebiet Unna/Kamen erfolgte bereits im Jahr 2008, Teilflächen wurden im Anschluss wieder veräußert. Weiterer Grunderwerb wurde in 2017 realisiert. Ab 2018 konnten erste Vermarktungserfolge erzielt werden. Die hieraus gewonnenen Finanzmittel konnten zur Sondertilgung des vom Kreis gewährten Darlehens verwendet und für Planungs- und Erschließungsmaßnahmen eingesetzt werden. Da die Erschließung noch nicht in allen Teilen abgeschlossen ist, konnte die Vermarktung der Flächen nicht im ursprünglich geplanten Zeitrahmen realisiert werden. Darüber hinaus ist eine zurückhaltende Investitionsbereitschaft bei Unternehmen vor dem Hintergrund der relativ unsicheren wirtschaftlichen Lage, bedingt durch die Corona-Pandemie, den Ukrainekrieg und die Energiekrise durch die WFG feststellbar.

In Schwerte wurde von der WFG ein Flächenankauf aus einer Zwangsversteigerungsmaßnahme getätigt, für den 1,5 Mio. € des vom Kreis Unna gewährten Darlehens verwendet wurden. Aktuell ist die WFG in Verhandlungen mit der Stadt Schwerte zur Veräußerung dieser Fläche. Die nach erfolgreichem Abschluss dann freie Darlehenssumme in Höhe von 1,5 Mio. € soll anschließend auf das Projekt Unna/Kamen (s.o.) übertragen werden, um notwendige Erschließungsmaßnahmen zu realisieren.

Der Aufsichtsrat der WFG hat sich bereits 2017 mit dem Erwerb von Flächen in Werne befasst. Es wurde seinerzeit beschlossen, den Flächenerwerb im Rahmen einer vorrausschauenden Bodenvorratspolitik sowie als Tauschland für die Etablierung eines regionalen Kooperationsstandortes auf dem Stadtgebiet der Stadt Werne durchzuführen. Dieser Ankauf konnte nur mit Hilfe der Darlehensgewährung des Kreises Unna erfolgen. Bei den erworbenen Flächen handelt es sich um Waldflächen. Aufgrund eines Bürgerentscheides im Jahr 2022 wird der Kooperationsstandort in Werne jedoch nicht zur Umsetzung gelangen. Dennoch hat der WFG Aufsichtsrat beschlossen (Beschluss vom 30.01.2023), die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu veräußern und sich zunächst für eine weitere Flächenbevorratung für die kommenden drei Jahre ausgesprochen. Die für die Flächenbevorratung eingesetzten Darlehensmittel verteilen sich auf zwei Flächen, Werne I mit 6,0 Mio. € und Werne II mit 1,8 Mio. € werden daher weiterhin benötigt.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung der Darlehen in den betreffenden Projekten ist es der WFG zurzeit nicht möglich, 15,8 Mio. € zum Ende der gewährten Stundung (30.06.2023) an den Kreis zu zahlen. Sie bittet um eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist bis zum 30.06.2026.

Hierbei handelt es sich um eine Stundung im Sinne des § 27 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO NRW) vom 12.12.2018 in der geltenden Fassung.

Nach der Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna entscheidet über die Stundung eines Betrages von mehr als 50.000 € der Kreisausschuss.

Anlagen

keine